

## **Richtlinie über die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung »Heileurythmist(in) / Eurythmietherapeut(in) (BVHE)«**

### **1. Berechtigung zum Führen der Bezeichnung**

Wer die Berufsbezeichnung »Heileurythmist(in) / Eurythmietherapeut(in) (BVHE)« führen will, bedarf der Erteilung der Berechtigung seitens des Berufsverbandes Heileurythmie (BVHE).

### **2. Erteilung der Berechtigung**

Die Berechtigung nach § 1 ist auf Antrag zu erteilen, wenn der/die Antragsteller/-in

- a. die vorgeschriebene Berufsqualifikation (vgl. Abschnitt 3) erfolgreich abgeleistet hat und dies durch anerkannte Abschlusszeugnisse nachweisen kann
- b. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt (Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses für eigene Zwecke - Belegart NE)
- c. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist (Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung)
- d. über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt und
- e. die maßgeblichen Rechtstexte des BVHE (diese Richtlinie, die Fortbildungsordnung, die Berufsordnung) als verbindlich anerkennt .

### **3. Berufsqualifikation im Sinne der Richtlinien**

Eine anerkannte Berufsqualifikation im Sinne dieser Richtlinie umfasst:

- a. Eine Eurythmie-Ausbildung oder ein Bachelor-Studium in Eurythmie an einer von der Freien Hochschule für Geisteswissenschaften - Goetheanum (Dornach, Schweiz) anerkannten Ausbildungsstätte oder Hochschule
- b. Eine Fachweiterbildung in Heileurythmie/Eurythmietherapie oder ein Master-Studium in Eurythmietherapie an einer von der Medizinischen Sektion am Goetheanum (Dornach, Schweiz) auf der Grundlage des Internationalen Rahmencurriculums der Heileurythmie-Ausbildungen anerkannten Ausbildungsstätte oder Hochschule
- c. Ausbildungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland werden anerkannt, sofern die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- d. Der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung in Eurythmie und der Fachweiterbildung in Heileurythmie / Eurythmietherapie ist durch von der von der Freien Hochschule für Geisteswissenschaften - Goetheanum (Dornach, Schweiz) anerkannte Abschlusszeugnisse nachzuweisen.

#### **4. Verfahren der Erteilung der Berechtigung**

Sämtliche notwendigen Unterlagen sind im Original oder in beglaubigter Kopie bei der Geschäftsstelle des BVHE einzureichen.

Das Vorliegen der erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache wird vermutet, wenn der Antragsteller die vorgeschriebene Ausbildung an einer deutschsprachigen Ausbildungsstätte erfolgreich absolviert hat. In anderen Fällen werden die Sprachkenntnisse in einem Fachgespräch, an dem mindestens ein Vorstandsmitglied teilnimmt, überprüft und vom BVHE bestätigt.

#### **5. Qualitätssicherung / Qualitätsentwicklung**

- a. Jede® Heileurythmist(in) / Eurythmietherapeut(in) (BVHE) verpflichtet sich, 15 Fortbildungsstunden zu medizinisch-therapeutischen Themen und Sozialkompetenz (z. B. Supervision, Intervision, Fall-Supervision, Kommunikation) im Jahr wahrzunehmen.
- b. Das nähere wird in der Fortbildungsordnung geregelt, über die die Mitgliederversammlung des BVHE beschließt
- c. Die Fortbildungsnachweise müssen für eventuelle Nachfragen aufbewahrt werden.
- d. Alle 2 Jahre sind von jeder/m Heileurythmisten/in / Eurythmietherapeuten/in die Nachweise über die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen zu erbringen.
- e. Nach einer Unterbrechung der Berufsausübung von mehr als einem Jahr muss ein 4-wöchiges Praktikum im Praxisfeld des Wiedereinstiegs unter Mentorenschaft absolviert werden.

#### **6. Besondere Rechte**

An die Bezeichnung »Heileurythmist(in) / Eurythmietherapeut(in) (BVHE)«knüpfen sich die folgenden Rechte:

- a. Berechtigungsinhaber sind berechtigt, ordentliche Mitglieder im BVHE zu werden
- b. Die Berechtigungsinhaber sind berechtigt - bei Nachweis geeigneter Räumlichkeiten und Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen an den Verträgen zur Integrierten Versorgung mit Anthroposophischer Medizin teilzunehmen.
- c. Die Berechtigungsinhaber sind berechtigt, die Lizenz für das internationale Gütesiegel (Marke) der Anthroposophischen Medizin AnthroMed® über den Berufsverband zu erwerben und zu führen.

#### **7. Widerruf, Rücknahme oder Ruhendstellen der Berechtigung**

- a. Die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung wird widerrufen, wenn eine der Bedingungen nach Ziffer 2.1 bis 2.5 nicht mehr erfüllt werden.
- b. Die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung wird zurückgenommen, wenn eine der Bedingungen nach Ziffer 2.1 bis 2.5 von vornherein nicht vorgelegen hat.

- c. Die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung wird ruhend gestellt, wenn ernstliche Zweifel am Fortbestehen der Bedingungen nach Ziffer 2.1 bis 2.5 bestehen
- d. Im Falle des Ruhendstellens oder des Widerrufs der Berechtigung kann der/die Heileurythmist(in) / Eurythmietherapeut/(in) eine Schiedskommission aufrufen, die aus zwei ordentlichen Mitgliedern des BVHE seiner/ihrer Wahl und zwei Vorstandsmitgliedern des BVHE besteht.

## **8. Rechtsmittel**

- a. Ein Beschwerdeausschuss entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen des Berufsverbandes auf der Grundlage dieser Richtlinie (Versagung der Berechtigungserteilung, Widerruf, Rücknahme und Ruhendstellen der Berechtigung).
- b. Der Beschwerdeausschuss hat drei Mitglieder, eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen/Beisitzer. Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses sind berufserfahrene ordentliche Mitglieder des BVHE.
- c. Vorsitzende/Vorsitzender des Beschwerdeausschusses ist ein Mitglied des jeweiligen Vorstands des Berufsverbandes Heileurythmie e.V. (BVHE). Im Falle ihrer/seiner Verhinderung führt den Vorsitz ein anderes, vom Vorstand des BVHE bestimmtes Mitglied des Vorstands. Eine Beisitzer:in wird von der Widerspruchsführer:in selbst benannt.
- d. Die Widerspruchsentscheidung stützt sich auf die vorgelegten Unterlagen und die Widerspruchsbegründung. Die Widerspruchsführer:in ist persönlich zu hören.
- e. Die Entscheidung des Beschwerdeausschusses wird der Widerspruchsführer:in nach der Beratung bekannt gegeben und begründet. Auf Verlangen erteilt der Beschwerdeausschuss eine schriftliche Begründung

## **9. Übergangsregelung**

Nach bisherigem Recht erworbene Bezeichnungen und nach bisherigem Recht berechtigterweise geführte Bezeichnungen dürfen fortgeführt werden.

Die Rechtsgrundlage des Führens der jeweiligen Bezeichnung muss auf Anforderung des BVHE dargelegt werden.

beschlossen in der Mitgliederversammlung des BVHE am 30.09.2023